



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Wo kann ich mehr erfahren?

Um den Antragsprozess so einfach wie möglich zu gestalten, haben wir auf der Homepage zum Förderprogramm B²MM weitere wichtige Hinweise für Sie zusammengestellt:
www.vm.baden-wuerttemberg.de/foerderprogramme

Sie finden hier u. a. die Förderrichtlinien sowie die Antragsformulare. Des Weiteren lohnt sich ein Blick in den „Werkzeugkasten“, der einen Leitfaden zum Mobilitätsmanagement sowie diverse Merkblätter und einige anschauliche Praxisbeispiele zum Thema Mobilitätsmanagement enthält.

Bei Fragen steht Ihnen außerdem
Frau Hanna Scheck-Reidinger gerne zur Verfügung:
Tel. 0711 231-5629, E-Mail: hanna.scheck-reidinger@vm.bwl.de

Herausgeber
Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg
Dorotheenstraße 8 · 70173 Stuttgart
www.vm.baden-wuerttemberg.de

Realisation und Gestaltung
unger+ kreative strategien GmbH
www.ungerplus.de

Stand: Dezember 2018



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Förderprogramm B²MM

Betriebliches und Behördliches Mobilitätsmanagement



Mobilität und Lebensqualität.
Für Stadt und Land.

Sie wollen sich mit Ihrem Unternehmen oder Ihrer Behörde und Ihren Beschäftigten auf den Weg zu einer nachhaltigen Mobilität machen?
Das Förderprogramm B²MM „Betriebliches und Behördliches Mobilitätsmanagement“ bietet Ihnen eine Vielzahl an Unterstützungsmöglichkeiten.

Mit B²MM verfolgt das Ministerium für Verkehr das Ziel, die verkehrsbedingten Umweltbelastungen durch die Förderung eines Mobilitätsmanagements in Behörden und Unternehmen zu verringern. Das Land fördert hierzu Konzepte, Analysen, Studien und Maßnahmen, die zur Vermeidung, Verlagerung oder Effizienzsteigerung von Verkehrsströmen von und zu Betriebs- und Behördenstandorten beitragen.

Wer kann von der Förderung profitieren?



Die Förderung richtet sich einerseits an Unternehmen sowie andererseits an Behörden und Zusammenschlüsse ohne Erwerbscharakter. Für die beiden Gruppen gelten zwei unterschiedliche Förderrichtlinien.

Folgende Institutionen sind antragsberechtigt:

- › Unternehmen und Betriebe
- › Landesbehörden und Landesbeteiligungen im vollständigen Landesbesitz
- › Kommunale Behörden mit Standorten einer Kommune
- › Verbände, Vereinigungen und Körperschaften ohne Erwerbscharakter mit Haupt- oder Nebensitz in einer Kommune

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass der jeweilige Standort in einer Kommune liegt, in der eine Überschreitung des Grenzwertes von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ Stickstoffdioxid vorliegt.



In begründeten Fällen können auch Zuwendungen an weitere Antragsteller gewährt werden, deren Maßnahmen positive Auswirkungen auf die Luftqualität in den betroffenen Kommunen erzielen können (z. B. verkehrlicher Zusammenhang mit von Grenzwertüberschreitung betroffenen Kommunen, Umlandkommune mit Pendlerverkehren von und zu Kommunen mit Grenzwertüberschreitung).



Was wird gefördert?

Gutes Mobilitätsmanagement hat Projektcharakter. Wie solch ein Projekt aufgebaut sein kann, zeigt das nachfolgende Schaubild:



Ziel des Förderprogramms ist es, den Projektcharakter von Mobilitätsmanagement zu unterstreichen und Gesamtkonzepte anzuregen. Es sieht daher zwei Stufen vor. In einem ersten Schritt sind Analysen, Konzepterstellung und Kosten für das Projektmanagement förderfähig. In einem zweiten Schritt können konkrete Umsetzungsmaßnahmen und Investitionen gefördert werden, die als Ergebnis des Mobilitätsmanagementkonzepts durchgeführt werden sollen.



Im Rahmen einer Anteilsfinanzierung gewährt das Ministerium für Verkehr daher Zuschüsse beispielsweise zu:

- › Personalkosten für die Leitung oder Sachbearbeitung eines Mobilitätsmanagementprojektes
- › Beratungskosten für die Durchführung einer Mitarbeiterbefragung oder für die Moderation von Workshops
- › Studien, Expertisen oder Gutachten wie z. B. Wohnort-Standort-Analysen oder Fuhrparkanalysen oder Zertifizierungen
- › Investitionen in Einrichtungen, Anlagen, Gebäude oder Fahrzeuge wie z. B. Radabstellanlagen und Umkleide- sowie Duschkabine, Einführung von Jobtickets und von Mitfahrangeboten, Einrichtung und Ausstattung von Homeoffice-Arbeitsplätzen, wenn diese Maßnahmen auf einem Mobilitätsmanagementkonzept beruhen.

Nicht förderfähig ist die Beschaffung von Straßenfahrzeugen, wenn deren Beschaffung bereits durch andere Maßnahmen von Bund und Land gefördert werden kann.

Die genauen Förderintensitäten können Sie den entsprechenden Förderrichtlinien entnehmen.

